

Gibt es unfehlbare Äußerungen des „Magisterium Ordinarium“ des Papstes?

Von Bernhard Brinkmann S. J.

In der Enzyklika „*Humani generis*“ vom 12. August 1950 spricht Pius XII. von der Verpflichtung, dem zuzustimmen, was in den Enzykliken als Äußerung des gewöhnlichen Lehramtes (*magisterium ordinarium*) durch die Päpste vorgelegt wird¹. Das hat J. Salaverri de la Torre S. J. veranlaßt, allgemein die Lehrautorität der Enzykliken im Lichte von „*Humani generis*“ zu untersuchen². Dabei kommt es ihm vor allem auf die Frage an, ob wir in den Enzykliken unter bestimmten Bedingungen „unfehlbare“ Äußerungen des „gewöhnlichen Lehramtes“ der Päpste vor uns haben³. Er selbst glaubt das bejahen zu müssen⁴.

Es braucht nicht betont zu werden, daß diese Frage für die theologische Bewertung der päpstlichen Enzykliken nicht belanglos ist. In einem Artikel „Sind päpstliche Enzykliken unfehlbar?“ (*ThGl* 42 [1952] 262—269; vgl. auch *Schol* 27 [1952] 591 f.) hat J. B. Beumer S. J. schon zu der Arbeit Salaverri Stellung genommen und dabei mehrere

¹ „*Neque putandum est, ea quae in Encyclicis Litteris proponuntur, assensum per se non postulare, cum in iis Pontifices supremam sui Magisterii potestatem non exerceant. Magisterio enim ordinario haec docentur, de quo illud etiam valet: 'Qui vos audit, me audit' (Lc 10, 16); ac plerumque quae in Encyclicis Litteris proponuntur et inculcantur, iam aliunde ad doctrinam catholicam pertinent. Quodsi Summi Pontifices in Actis suis de re hactenus controversa data opera sententiam ferunt, omnibus patet rem illam, secundum mentem ac voluntatem eorumdem Pontificum, quaestionem liberae inter theologos disceptionis iam haberi non posse“ (*AAS* 42 [1950] 568).*

² J. Salaverri de la Torre S. J., *Valor de las Encíclicas a la luz de la „Humani generis“*: *Miscelanea Comillas* 17 (1952) 135—171 (vgl. *Schol* 27 [1952] 591 f.) und eine kurze Zusammenfassung in: M. Nicolau S. J. — J. Salaverri de la Torre S. J., *Sacrae Theologiae Summa*, Bd. 1, Madrid 1950, Editorial Católica, Nr. 645—649.

³ Mag auch an der angeführten Stelle (siehe Anm. 1) in der Enzyklika „*Humani generis*“ nur allgemein von dem „gewöhnlichen Lehramt“, nämlich der Kirche die Rede sein, so kann man es doch mit Recht an dieser Stelle analog zum „gewöhnlichen und allgemeinen Lehramt“, von dem im Vatikanum die Rede ist (vgl. Anm. 7), mit Salaverri als das „gewöhnliche Lehramt des Papstes“ bezeichnen, insofern es in den Enzykliken nicht durch einzelne Bischöfe oder durch die Gesamtheit der Bischöfe in Vereinigung mit dem Papst, sondern durch den Papst allein ausgeübt wird. Dieselbe Bezeichnung findet sich u. a. auch bei H. Diekmann S. J., *De Ecclesia*, Freiburg 1925, II, 112 f.

⁴ Nach Salaverri lassen sich in den Enzykliken vier Klassen von Lehräußerungen des Papstes unterscheiden: 1. solche, die nach Inhalt und Form wirkliche Definitionen *ex cathedra* sind; 2. solche, die ebenfalls zweifellos wirklich unfehlbar sind, obgleich sie eigentlich die feierliche Form von Definitionen *ex cathedra* nicht haben; 3. diejenigen, die das authentische Lehramt des Papstes in den Enzykliken direkt und in erster Linie vorlegt, jedoch ohne die Absicht, sie als unfehlbar aufzulegen; und 4. diejenigen, die nur indirekte und zweitrangige Aussagen sind (a. a. O. 162).

Gründe gegen die Annahme unfehlbarer Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ der Päpste geltend gemacht. Er sieht mit Recht die Hauptschwierigkeit gegen eine solche Annahme darin, daß solche unfehlbare Äußerungen des gewöhnlichen Lehramtes der Päpste sich nicht von den Definitionen *ex cathedra* unterscheiden würden; denn Salaverri beschränkt ja die Unfehlbarkeit des „magisterium ordinarium“ auf solche Stellen in den Enzykliken und anderen päpstlichen Schriftstücken, an denen der Papst seine Unfehlbarkeit irgendwie eindeutig geltend macht (a. a. O. 268). Es kommt also auch nach Beumer schließlich darauf hinaus, daß Salaverri bei den unfehlbaren Lehräußerungen des Papstes eine Unterscheidung einführt, die objektiv nicht berechtigt ist, daß er sich aber sachlich bezüglich des Umfanges der Unfehlbarkeit des Papstes wohl kaum von der Ansicht derjenigen unterscheidet, welche diese Unfehlbarkeit auf die Kathedralentscheidungen beschränken. Ein sachlicher Unterschied würde allerdings darin liegen, daß es bei den von Salaverri angenommenen unfehlbaren Äußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes nicht definiert wäre, daß er darin unfehlbar ist, wie es bei den Definitionen *ex cathedra* der Fall ist, wenigstens wenn es sich um formell geoffenbarte Glaubenswahrheiten handelt. Damit könnte die Sache an sich ihr Bewenden haben. Weil sich aber aus dem Vatikanum und seinen Akten noch andere, von Beumer nicht berücksichtigte Gründe gegen die Annahme unfehlbarer Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes beibringen lassen, mag es nicht überflüssig sein, hier noch einmal etwas ausführlicher auf die Frage zurückzukommen. Da die Ausführungen Salaverri den meisten außerhalb Spaniens nicht leicht zugänglich sein dürften, geben wir zunächst ihren Gedankengang in den wesentlichen Zügen mit den entsprechenden Stellen aus den einschlägigen kirchlichen Dokumenten wieder, damit der Leser die Möglichkeit hat, die vom Verfasser für seine Theorie vorgebrachten Gründe vorurteilsfrei zu überprüfen.

1. Die von Salaverri vorgelegte Theorie und ihre Begründung

Ausgangspunkt in dieser Frage ist für Salaverri die Definition des Vatikanums: „Wir definieren, daß der römische Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, . . . dieselbe Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche beim Definieren einer Lehre in Sachen des Glaubens oder der Sitten ausgestattet wissen wollte.“⁵ Diese Definition hat der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Gasser von

⁵ „Definimus: Romanum Pontificem, cum *ex cathedra* loquitur, . . . ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit“ (Denz. 1839).

Brixen, näher erklärt: „Aus der Auffassung derselben Deputierten folgt notwendig, daß das Glaubensdekret über die Unfehlbarkeit des römischen Papstes so aufzufassen ist, daß damit definiert wird, in bezug auf den Gegenstand der Unfehlbarkeit des römischen Papstes sei dasselbe zu glauben, was in bezug auf den Gegenstand der Unfehlbarkeit bei den Definitionen der Kirche geglaubt wird.“⁶ Vom Gegenstand der Unfehlbarkeit des allgemeinen Lehramtes der Kirche aber heißt es im 3. Kap. der 3. Sitzung desselben Konzils: „Mit göttlichem und katholischem Glauben ist alles das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes enthalten ist und von der Kirche entweder durch ein feierliches Urteil oder durch das gewöhnliche und allgemeine Lehramt als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.“⁷

Dazu hat der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Conrad Martin von Paderborn, bemerkt, „allgemeines“ (universales) Lehramt sei hinzugefügt worden, damit keiner glaube, es sei von dem unfehlbaren Lehramt des Apostolischen Stuhles im Unterschied zu den allgemeinen Konzilien die Rede, sondern „allgemein“ besage, daß es sich um das Lehramt der gesamten über den ganzen Erdkreis ausgebreiteten Kirche (*magisterium totius Ecclesiae per orbem dispersae*) handle (*Coll. Lac. VII, 176*).

Es wird an der angeführten Stelle des Vatikanums nicht gesagt, *wie* der Gegenstand des unfehlbaren Lehramtes im „geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes“ enthalten sein muß, ob es genügt, daß er nur virtuell eingeschlossen ist, wie die Skotisten annehmen, so daß auch die theologischen Schlußfolgerungen darunter fallen, bei denen der eine Vordersatz nicht aus der Offenbarung feststeht, oder ob er wenigstens einschlußweise formell (*formaliter implicite*) darin enthalten sein muß, d. h. so, daß er wenigstens aus ausdrücklich formell (*formaliter explicite*) geoffenbarten Wahrheiten durch ein Schlußverfahren abgeleitet werden kann, bei dem beide Vordersätze formell geoffenbarte Wahrheiten sind. Da das Vatikanum diese Frage bei der Unfehlbarkeit der Kirche nicht entschieden hat, gilt nach ihm dasselbe von der Unfehlbarkeit des Papstes. Man kann darum nur sagen, daß es wenigstens definiert ist, daß sich die Unfehlbarkeit der Kirche und des Papstes persönlich auf formell geoffenbarte Wahrheiten erstreckt, und daß diese darum nach ihrer Vorlage durch das unfehlbare Lehr-

⁶ „Necessario consequitur ex eorundem Deputatorum sententia decretum fidei de infallibilitate Romani Pontificis ita esse concipiendum, ut definiatur de obiecto infallibilitatis in definitionibus Romani Pontificis omnino idem credendum esse, quod creditur de obiecto infallibilitatis in definitionibus Ecclesiae“ (*Coll. Lac. VII, 416*).

⁷ „Fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur“ (*Denz. 1792*).

amt mit „göttlichem und katholischem Glauben“ (fide divina et catholica) zu glauben sind, daß es aber nicht feststeht, ob es definiert ist, daß die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes sich auch auf nur virtuell geoffenbarte Wahrheiten, d. h. theologische Schlußfolgerungen, oder auf das, was sonst mit formell geoffenbarten Wahrheiten in Verbindung steht, wie dogmatische Tatsachen, erstreckt.

Das Vatikanum hat also die Unfehlbarkeit des Papstes nur im selben Umfange wie die Unfehlbarkeit der Gesamtkirche definiert, und zwar nur für den Fall, daß er ex cathedra spricht. Das gibt auch Salaverri zu (a. a. O. 157). Ex cathedra aber spricht der Papst nach demselben Konzil, „wenn er in Ausübung des Amtes eines Hirten und Lehrers aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Vollmacht eine Lehre über Sachen des Glaubens oder der Sitten als von der gesamten Kirche zu halten definiert“⁸. Der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Gasser, hat das näher erklärt: „Der Papst (ist) nur unfehlbar, wenn er durch feierliches Urteil für die gesamte Kirche Sachen des Glaubens und der Sitten definiert“⁹, d. h., wie er an anderer Stelle ausführt: „es genügt nicht jede beliebige Art und Weise, eine Lehre vorzulegen, sondern es ist die geäußerte Absicht erforderlich, die Lehre zu definieren oder dem Schwanken in bezug auf eine Lehre oder eine zu definierende Sache ein Ende zu machen, indem er die endgültige Entscheidung fällt und die Lehre als von der gesamten Kirche zu halten vorlegt“¹⁰. Mit andern Worten: nach der Ansicht der Glaubensdeputation, die Bischof Gasser wiedergibt, will das Vatikanum nicht nur positiv sagen, daß der Papst bei feierlichen Entscheidungen über Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbar ist, sondern daß er nur, also ausschließlich bei solchen feierlichen Entscheidungen unfehlbar ist, ohne genau festzulegen, was zu diesen Sachen des Glaubens und der Sitten gehört. An anderer Stelle sagt derselbe Sprecher der Glaubensdeputation, der römische Papst sei unfehlbar, „wenn er kraft seiner höchsten Vollmacht eine von der gesamten Kirche zu haltende Lehre . . . durch einen endgültigen und abschließenden Entscheid vorlegt“¹¹.

⁸ „... cum omnium christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit“ (Denz. 1839).

⁹ „Papa solummodo (est) infallibilis, quando sollemni iudicio pro universa Ecclesia res fidei et morum definit“ (Coll. Lac. VII, 399).

¹⁰ „Non sufficit quivis modus proponendi doctrinam, etiam dum Pontifex fungitur munere supremi pastoris et doctoris, sed requiritur intentio manifestata definiendi doctrinam seu fluctuationi finem imponendi circa doctrinam quandam seu rem definiendam, dando definitivam sententiam et doctrinam illam proponendo tenendam ab Ecclesia universali“ (Coll. Lac. VII, 414).

¹¹ „Romanum Pontificem . . . esse infallibilem, cum pro suprema sua auctoritate doctrinam ab universa Ecclesia tenendam . . . definitiva ac terminativa sententia proponit“ (Coll. Lac. VII, 416).

In seinem Bericht „De exceptionibus in schemate Constitutionis de Ecclesia factis“ beschreibt er den Sinn des Wortes „definiert“ (definit) noch genauer: „Allerdings ist die Glaubendeputation nicht der Ansicht, daß das Wort (definiert, definit) im gerichtlichen Sinne zu nehmen ist, so daß es nur bezeichnete, daß einer Streitfrage ein Ende gemacht ist, die über eine Häresie und über eine Lehre, die im eigentlichen Sinne de fide ist, bestanden hat; sondern das Wort ‚definiert‘ (definit) bezeichnet, daß der Papst sein Urteil über eine Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten direkt und abschließend (directe et terminative) ausspricht, so daß nunmehr jeder Gläubige über die Auffassung des Apostolischen Stuhles, über die Auffassung des römischen Papstes Gewißheit haben kann, und zwar so, daß er sicher weiß, daß diese oder jene Lehre vom römischen Papst für häretisch, an Häresie grenzend, sicher oder irrig usw. gehalten wird“¹².

Das Vatikanum spricht nicht von einem gewöhnlichen Lehramt (magisterium ordinarium) des Papstes, während es bei der Kirche im allgemeinen ein unfehlbares „feierliches Urteil“ (sollemne iudicium) und ein unfehlbares „gewöhnliches und allgemeines Lehramt“ (ordinarium et universale magisterium) unterscheidet (vgl. Anm. 7). Läßt sich diese Unterscheidung auch bei der Unfehlbarkeit des Papstes machen zwischen einer unfehlbaren feierlichen Definition ex cathedra und einer unfehlbaren Lehräußerung seines „magisterium ordinarium“? — Salaverri möchte diese Frage auf Grund einer theologischen Schlußfolgerung aus dem Vatikanum in Verbindung mit der Enzyklika „Humani generis“ bejahen.

In der Enzyklika heißt es: „Diese (Glaubens)hinterlage hat der göttliche Erlöser weder den einzelnen Gläubigen noch selbst den Theologen, sondern allein dem Lehramt der Kirche zur authentischen Auslegung anvertraut. Wenn aber die Kirche dieses Lehramt ausübt, wie es im Laufe der Jahrhunderte oft geschehen ist, sei es durch die gewöhnliche oder sei es durch außergewöhnliche Ausübung dieses Amtes, dann ist es einleuchtend, daß die Methode, nach der man das Klare nach dem Unklaren erklären will, vollständig falsch ist, ja daß alle die umgekehrte Ordnung einhalten müssen.“¹³ Wie hier ganz im Sinne des Vatikanums (vgl. Anm. 7) das „magisterium ordinarium“ und „extraordinarium“ der Gesamtkirche unterschieden werden, so

¹² „Utique Deputatio de fide non in ea mente est, quod verbum istud (definit) debeat sumi in sensu forensi, ut solummodo significet finem impositum controversiae, quae de haeresi et de doctrina, quae proprie est de fide, agitata fuit; sed vox ‚definit‘ significat, quod Papa suam sententiam circa doctrinam, quae est de rebus fidei et morum, directe et terminative proferat, ita ut iam unusquisque fidelium certus esse possit de mente Sedis Apostolicae, de mente Romani Pontificis; ita quidem, ut certo sciat a Romano Pontifice hanc vel illam doctrinam haberi haeticam, haeresi proximam, certam vel erroneam etc.“ (Coll. Lac., VII, 474 f.).

¹³ „Quod quidem depositum (fidei) nec singulis christifidelibus nec ipsis theologis divinus Redemptor concedidit authentice interpretandum, sed soli Ecclesiae magisterio. Si autem hoc suum munus Ecclesia exercet, sicut saeculorum decursu saepe numero factum est, sive ordinario sive extraordinario eiusdem muneris exercitio, patet omnino falsam esse methodum, qua ex obscuris clara explicantur, quin immo contrarium omnes sequi ordinem necesse est“ (AAS 42 [1950] 569).

ist kurz vorher auch von dem „magisterium ordinarium“ die Rede, das vom Papst allein ausgeübt wird, und von dem es heißt: „Noch soll man glauben, was in den Enzykliken vorgelegt wird, erfordere an sich keine Zustimmung, da die Päpste in ihnen die höchste Vollmacht ihres Lehramtes nicht ausüben; denn durch das ‚magisterium ordinarium‘ wird dies gelehrt, von dem auch jenes Wort gilt: ‚Wer euch hört, hört mich‘ (Lk 10, 16); und meistens gehört das, was in den Enzykliken vorgelegt und eingeschärft wird, schon anderweitig zur katholischen Lehre. Wenn die Päpste in ihren Verlautbarungen über eine bisher strittige Sache eigens ein Urteil fällen, ist es für alle klar, daß diese Sache nach der Auffassung und dem Willen der betreffenden Päpste nicht mehr als eine Frage freier Erörterung unter den Theologen gelten kann.“¹⁴

Daraus schließt Salaverri, daß die Enzykliken nach den angeführten Worten aus „*Humani generis*“ an sich Äußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes sind im Unterschied zu seinem „magisterium extraordinarium“, das in den Definitionen *ex cathedra* zur Geltung kommt, die nach der Definition des Vatikanums immer unfehlbar sind, wenigstens wenn es sich um Definitionen *ex cathedra* im engeren Sinne, d. h. um Definitionen von formell geoffenbarten Wahrheiten, handelt, wie sich aus dem Vergleich der Definition des Vatikanums über die Unfehlbarkeit des Papstes (siehe Anm. 5) mit der Definition desselben Konzils über den Gegenstand des göttlichen und katholischen Glaubens (siehe Anm. 7) eindeutig ergibt. Da andererseits nach denselben Worten aus „*Humani generis*“ das „magisterium ordinarium“ auch vom Papste in den Enzykliken ausgeübt wird, glaubt Salaverri daraus ableiten zu können, daß in den Enzykliken alle Behauptungen als *unfehlbare* Lehre des „magisterium ordinarium“ des Papstes anzusehen sind, die als *de fide catholica* mit absoluter Glaubensverpflichtung vorgelegt werden (a. a. O. 156); denn Pius XII. spreche a. a. O. vom „magisterium ordinarium“ der Kirche, insofern es vom Papste in den Enzykliken allein ausgeübt werde. Nun habe aber das Vatikanum ganz allgemein dem „magisterium ordinarium“ der Kirche unter bestimmten Bedingungen Unfehlbarkeit zugeschrieben. Also müsse diese ihm auch zukommen, wenn es vom Papste allein ausgeübt werde. Obgleich das Vatikanum diese letzte Frage absichtlich in der Schwebe gelassen habe, ergebe sich die Lösung doch folgerichtig daraus, daß das Konzil einerseits dem „magisterium ordinarium“ der Kirche unter bestimmten Bedingungen Unfehlbarkeit zuschreibt, andererseits aber das Lehramt des Papstes in allem dem der Kirche gleichsetze, so daß er auch in der Betätigung seines „magisterium ordinarium“, das er nach „*Humani generis*“ (siehe

¹⁴ Siehe Anm. 1.

Anm. 1) u. a. in den Enzykliken ausübt, unter gewissen Bedingungen unfehlbar sein müsse. Mit anderen Worten: wie die Kirche nach dem Vatikanum nicht nur in ihrem „magisterium extraordinarium“, d. h. in den Konzilsentscheidungen, sondern auch in ihrem „magisterium ordinarium et universale“ unfehlbar sei (vgl. Anm. 7), so müsse dasselbe auch vom Papst gelten, d. h. auch er müsse nicht nur in den eigentlichen Kathedralentscheidungen unfehlbar sein, sondern unter bestimmten Bedingungen auch in der Ausübung seines „magisterium ordinarium“; denn mit der Tatsache, daß der Papst in der Kirche auf allen Gebieten die höchste Gewalt innehat, lasse es sich nicht vereinbaren, daß seine Unfehlbarkeit wenigstens unter einer Rücksicht mehr eingeschränkt sei als die der Kirche¹⁵. Daß es sich bei unfehlbaren Aussagen in den Enzykliken in der Regel — Kathedralentscheidungen werden nicht ausgeschlossen — um Äußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes handle, schließt Salaverri daraus, daß „*Humani generis*“ die Enzykliken dem „magisterium ordinarium“ des Papstes zuordnet, da die Päpste in ihnen für gewöhnlich die höchste Vollmacht ihres Amtes nicht ausüben (vgl. AAS 42 [1950] 568)¹⁶.

¹⁵ „Wenn das Konzil in erster Linie und direkt die Absicht hat, die vollständige Gleichheit der Unfehlbarkeit der Kirche und des Papstes zu definieren, müssen wir mit Recht daraus schließen, daß sie auch gleich sind in der Art ihrer Ausübung. Wenn die Kirche ihre Unfehlbarkeit auf zweierlei Weise ausüben kann, nämlich auf außergewöhnliche und gewöhnliche Weise, müssen wir annehmen, daß auch der Papst sie in derselben zweifachen Weise ausüben kann. Andernfalls würde sich ergeben, daß die Gewalt des Papstes, wenigstens was die Art ihrer Ausübung angeht, mehr eingeschränkt wäre als die der Kirche. Das läßt sich aber mit der Tatsache nicht vereinbaren, da der Papst es ist, der in der Kirche die Fülle der höchsten Gewalt auf allen Gebieten innehat“ (Salaverri a. a. O. 157).

¹⁶ Salaverri schließt also nicht aus der Verbindung der beiden Dekrete des Vatikanums über die Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche (vgl. Anm. 5 u. Anm. 7) auf die Unfehlbarkeit der ordentlichen Lehrverkündigung der Päpste in den Rundschreiben, sondern nur auf die Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes der Päpste unter bestimmten Bedingungen. Daß die Päpste unter bestimmten Bedingungen in den Rundschreiben unfehlbar sind, folgert Salaverri aus der Verbindung dieser beiden Dekrete mit der Enzyklika „*Humanis generis*“. Ferner behauptet Salaverri nicht, daß in der Enzyklika „*Humanis generis*“ mit dem ordentlichen Lehramt der Päpste in Analogie zu dem ordentlichen Lehramt der Bischöfe — gemeint ist der gesamte Episkopat in Vereinigung mit dem Papste — eine unfehlbare Instanz gemeint sei, sondern nach ihm gehören die Enzykliken zwar auf Grund von „*Humanis generis*“ zum ordentlichen, d. h. gewöhnlichen Lehramt der Päpste, enthalten aber an sich keine unfehlbaren Lehraussagen. Er leitet die Möglichkeit unfehlbarer Lehraussagen in den Enzykliken als Äußerungen des ordentlichen Lehramtes der Päpste vielmehr ab aus der Annahme, daß das Lehramt des Papstes in allem dem der Kirche gleich sei, der auch ein unfehlbares ordentliches Lehramt zukomme. Er sagt nicht, daß die päpstlichen Enzykliken unter gewissen Umständen als unfehlbare Äußerungen des ordentlichen Lehramtes Roms zu betrachten seien, sondern nur: „Wir glauben, daß die Enzykliken de facto unfehlbare Äußerungen und Verurteilungen enthalten, daß diese aber nicht durch die Tatsache solche sind, daß sie Äußerungen oder Verurteilungen des allgemeinen und gewöhnlichen Lehramtes sind, sondern dadurch, daß der Papst seine Absicht der Unfehlbarkeit kund-

Salaverri unterscheidet sich damit, jedenfalls in der Terminologie, einerseits von den Autoren, die mit P. Choupin¹⁷ — der sich dafür auf J. B. Franzelin S. J., *De divina traditione et scriptura*, 3. Aufl., Rom 1882, 123, beruft — dem Papst nur bei den Definitionen *ex cathedra* Unfehlbarkeit zuschreiben, andererseits aber auch von denen, die alle Lehrenzyklen als solche, wie z. B. mehrere Enzykliken Leos XIII. und die Enzyklika „Pascendi“ Pius' X., oder doch wenigstens, wie L. Billot S. J.¹⁸, I. M. A. Vacant¹⁹ u. a., alles, was darin direkt und an sich vorgelegt wird, für unfehlbar halten. Salaverri betont an der soeben angeführten Stelle, ähnlich wie J. Bellamy²⁰, ausdrücklich, daß in den Enzykliken *nur* diejenigen Behauptungen als unfehlbare Lehre des „magisterium ordinarium“ der Päpste anzusehen sind, die als *de fide catholica* mit absoluter Glaubensverpflichtung — natürlich für die gesamte Kirche — auferlegt werden. Auch Choupin würde, wie der Verfasser anmerkt, solche Behauptungen der Päpste in den Enzykliken für unfehlbar halten, aber in ihnen nicht bloß unfehlbare Äußerungen des „magisterium ordinarium“ der Päpste, sondern eigentliche Definitionen *ex cathedra* sehen. Beide Auffassungen unterscheiden sich also dadurch, daß der eine das noch zu den Definitionen *ex cathedra* rechnet, was der andere davon unterscheidet, während beide darin übereinstimmen, daß in beiden Fällen unfehlbare Lehräußerungen vorliegen. Ein sachlicher Unterschied besteht nur darin, daß es im ersteren Falle definiert wäre, daß eine unfehlbare Lehräußerung vorliegt, im anderen aber nicht, da das Vatikanum nur definiert hat, daß der Papst bei den Definitionen *ex cathedra* unfehlbar ist.

Salaverri gibt zu, daß bei seiner Auffassung die Grenze zwischen nur authentischen und unfehlbaren Äußerungen des Papstes in seinem

getan hat, mit der er sie im einzelnen vorlegt“ (a. a. O. 158). — Das sicherste und umfassendste Merkmal, um unfehlbare von nichtunfehlbaren Äußerungen des gewöhnlichen Lehramtes der Päpste zu unterscheiden, ist nach Salaverri dieses: „In den Enzykliken — und dasselbe gilt von den anderen Schriftstücken des allgemeinen gewöhnlichen Lehramtes — sind diejenigen Äußerungen unfehlbar, in denen gleichzeitig die Pflicht der absoluten Zustimmung in die Erinnerung gerufen, eingeschärft, urgiert oder einfach ausgesprochen wird, mit der sie von allen Gläubigen anzunehmen sind. Wir sagen, daß die so vorgelegten Äußerungen für unfehlbar zu halten sind, weil es undenkbar ist, daß das höchste Lehramt der Christenheit die Pflicht der absoluten Zustimmung für die gesamte Kirche behauptet, ohne wenigstens einschlußweise mit unfehlbarer Autorität die Wahrheit der vorgelegten Äußerungen selbst zu behaupten“ (a. a. O. 159). Um die Sache nicht zum bloßen Wortstreit werden zu lassen, müsse man doch wenigstens mit J. Bellamy (*La Théologie catholique au XIX siècle*, 2. Aufl. Paris 1909, S. 241) zwei Klassen von Kathedralentscheidungen annehmen oder besser die Kathedralentscheidungen mit Billot (siehe Anm. 18) von den unfehlbaren Vorlagen des gewöhnlichen Lehramtes unterscheiden, da nach dem Vatikanum (vgl. Denz. 1836) für die Kathedralentscheidungen umfangreiche Vorbereitungen und Beratungen erforderlich seien (a. a. O. 159 f.). Darauf ist zu sagen, daß das Vatikanum an der angeführten Stelle die umfangreichen Vorbereitungen und Beratungen nicht unbedingt voraussetzt, denn es fügt ausdrücklich hinzu: „nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis“ (Denz. 1836).

¹⁷ L. Choupin, *Valeur des décisions doctrinales et disciplinaires du Saint Siège*, 3. Aufl., Paris 1928, 15—37.

¹⁸ L. Billot S. J., *Tractatus de Ecclesia Christi*, 4. Aufl. Rom 1927, S. 656: „Et quamvis nullatenus dubitandum videatur, quin in documentis huiusmodi ad universam Ecclesiam missis infallibiles sint Pontifices (utique quantum ad ea quae directe et per se in eis proponuntur...), non tamen ea locutio ex cathedra est, quam attendit canon vaticanus.“

¹⁹ I. M. A. Vacant, *Études théologiques sur les Constitutions du Concil Vatican II*, Paris 1895, Nr. 624. 663.

²⁰ J. Bellamy a. a. O. 240 (siehe Anm. 16).

„magisterium ordinarium“ nicht immer leicht zu ziehen ist. Aber etwas Ähnliches gelte ja auch vielfach beim „magisterium ordinarium et universale“ der Gesamtkirche, da es sich nicht immer streng nachweisen läßt, ob etwas wirklich vom gesamten Episkopat in Vereinigung mit dem Papste sicher als geoffenbart und von allen absolut zu glauben gelehrt wird. Als allgemeines Unterscheidungsmerkmal stellt er auf: Ob eine Lehräußerung des Papstes oder der Kirche unfehlbar ist oder nicht, hängt von ihrem Zweck und von der Absicht des authentischen Lehrers ab, die beim außerordentlichen Lehramt eindeutig ist. In allen Fällen gilt im Sinne des Can. 1323 § 3 des CIC, daß keine Lehre als unfehlbar anzusehen ist, wenn es nicht offenkundig feststeht, daß sie vom kirchlichen Lehramt als solche vorgelegt wird, d. h. auf das „magisterium ordinarium“ des Papstes angewandt: In den Enzykliken und ebenso in den anderen Schriftstücken des allgemeinen gewöhnlichen kirchlichen Lehramtes sind diejenigen Behauptungen unfehlbar, in denen die Pflicht der absoluten Zustimmung in die Erinnerung gerufen, eingeschärft, urgiert oder einfach ausgesprochen wird, mit der sie von allen Gläubigen anzunehmen sind (a. a. O. 159).

Nach Salaverri kann beim „magisterium ordinarium“ des Papstes als solchem zwar nicht von unfehlbaren Definitionen ex cathedra die Rede sein, durch die unfehlbare Entscheidungen in Sachen des Glaubens oder der Sitten gefällt werden — solche würden zum „magisterium extraordinarium“ gehören —, wohl aber von einer unfehlbaren Vorlage schon feststehender Glaubenswahrheiten. Eine vorhergehende feierliche Definition stehe der unfehlbaren Vorlage durch das „magisterium ordinarium“ des Papstes ebensowenig im Wege wie einer späteren neuen Definition auf einem Konzil.

Salaverri behauptet also nicht, daß die Enzykliken als solche unfehlbare Lehräußerungen des Papstes sind, noch daß sich in ihnen für gewöhnlich Definitionen ex cathedra finden, obgleich er natürlich zugibt, daß der Papst auch eine Enzyklika für eine Definition ex cathedra benutzen kann und gelegentlich benutzt hat²¹, sondern nur,

²¹ Der Verfasser weist hier u. a. hin auf die dogmatischen Schreiben Leos des Großen und Agathos, die allgemein von den Theologen als Definitionen ex cathedra angesehen werden (a. a. O. 152 f.). Außerdem sind nach seiner Ansicht vielleicht als Definitionen ex cathedra, die in Enzykliken eingeschaltet sind, unter anderem anzusprechen die Verurteilung de Lamennais' durch Gregor XVI. in der Enzyklika „Singularis Nos“, die Verurteilung des Modernismus durch Pius X. in der Enzyklika „Pascendi“ und, unter Berufung auf Vermeersch S. J., die Verurteilung des Mißbrauchs der Ehe in der Enzyklika „Casti conubii“ durch Pius XI. Daß es sich im letzten Falle nicht um eine Definition ex cathedra handelt, weder im engeren noch im weiteren Sinne, sondern nur um eine authentische Feststellung, dürfte sich aus dem Zusammenhang in der betreffenden Enzyklika hinreichend klar

daß die Enzykliken an sich Äußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes sind, aber als solche in Sachen des Glaubens und der Sitten neben den nur authentischen unter gewissen Bedingungen auch unfehlbare Aussagen enthalten können und zum Teil tatsächlich enthalten²².

Im 1. Bande der „Sacrae Theologiae Summa“, Nr. 645—648 (s. Anm. 2), faßt Salaverri seinen Gedankengang dem Sinne nach folgendermaßen zusammen: Aus der Definition des Vatikanums (vgl. Anm. 7) ergibt sich, daß die lehrende Kirche oder das Kollegium der dem Papste unterstellten Bischöfe die Unfehlbarkeit in doppelter Weise ausüben kann, in außergewöhnlicher Weise, wenn es auf einem allgemeinen Konzil etwas durch feierliches Urteil definiert, und in gewöhnlicher Weise, wenn die über den gesamten Erdkreis verstreuten Bischöfe eine Lehre als von allen Gläubigen zu halten vorlegen. Nun ist es aber nach can. 1323 des CIC sicher, daß der Papst seine Unfehlbarkeit in außergewöhnlicher Weise ausübt, wenn er durch feierliches Urteil etwas *ex cathedra* definiert. Aber nach Salaverri kann er sie auch in gewöhnlicher Weise ausüben; denn nach dem Vatikanum besitzt er die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser die Kirche ausgestattet wissen wollte (vgl. Anm. 5). Nun ist aber die Kirche mit einer Unfehlbarkeit ausgestattet, die sie in außergewöhnlicher und gewöhnlicher Weise ausübt (vgl. Anm. 7). Also muß man dem Papst zugestehen, daß auch er seine Unfehlbarkeit in zweifacher Weise ausüben kann. Außerdem besitzt der Papst in der Kirche „die ganze Fülle der höchsten Gewalt“ (Denz. 1831). Also muß er diese *auf jede Weise* haben, in der es in der Kirche eine höchste Gewalt gibt. Nun gibt es aber die höchste Gewalt der Unfehlbarkeit in der Kirche in doppelter Weise, nämlich in *außergewöhnlicher* und *gewöhnlicher* Weise. Also hat der Papst die Gewalt der Unfehlbarkeit auch in gewöhnlicher Weise. Sonst müßte man nämlich schließen, daß die höchste Gewalt der Unfehlbarkeit, wenigstens in der Art ihrer Ausübung, beim Papste mehr eingeschränkt wäre als in der Kirche. Das ist aber sicher nicht zulässig, da der Papst in der Kirche ohne jede Einschränkung „die ganze Fülle der höchsten Gewalt innehat“ (Denz. 1831). . . . Die gewöhnliche Art des unfehlbaren Lehrens wendet der Papst an, wenn er in Sachen des Glaubens oder der Sitten durch sein gewöhnliches und allgemeines Lehramt eine Lehre als zu glauben oder unter allen Umständen zu halten vorlegt. In dieser Weise wurde wohl das alte römische Glaubensbekenntnis unfehlbar vom Papste vorgelegt. Also aus der sicheren und offen kundgetanen Absicht, alle Gläubigen zur *absoluten* Zustimmung zu verpflichten, läßt sich auf die unfehlbare Ausübung des gewöhnlichen Lehramtes des Papstes schließen.

ergeben. Es heißt dort nämlich: „Et ne auxilio a Deo tam liberali benignitate collato se ipsi privent, necessario hanc obobedientiam praestare debent, non solum sollemnioribus Ecclesiae definitionibus, verum etiam, servato modo, ceteris Constitutionibus et Decretis, quibus opiniones aliquae ut periculosae aut pravae proscribuntur et condemnantur“ (AAS 22 [1930] 580).

²² Also deckt sich nach ihm die Definition *ex cathedra* nicht mit den unfehlbaren Lehräußerungen des Papstes. Darin stimmt er u. a. mit Billot (vgl. Anm. 18), Vacant (vgl. Anm. 19) und Fr. Hürth S. J. überein. Letzterer schreibt in bezug auf die Entscheidungen der Apostolischen Konstitution „Sacramentum Ordinis“ Pius' XII. über das, was zur Gültigkeit der sakramentalen Weihen erforderlich ist: „Man braucht darin nicht eine Definition *ex cathedra* zu sehen, aber es ist festzuhalten, daß eine feierliche Entscheidung, die von der höchsten Autorität in einer Sache von solcher Bedeutung für das Leben der Kirche getroffen worden ist, sich jeder Möglichkeit eines Irrtums entzieht“ (CivCatt 99 II [1948] 623).

2. Würdigung der von Salaverri vorgelegten Theorie

Mit Recht betont Salaverri, daß die Enzykliken nach „*Humani generis*“ an sich Äußerungen des „*magisterium ordinarium*“ sind, in denen die Päpste ihre höchste Lehrautorität nicht einsetzen, d. h. in denen sie nicht mit dem höchsten Grade ihrer höchsten Lehrautorität einen endgültigen Entscheid fällen wollen. Es ist vielmehr ihre Absicht, die Gläubigen in den schon eindeutig festgelegten Wahrheiten zu unterrichten, ihnen Richtlinien zu geben für ihr Leben und sie vor Irrtum zu bewahren. Dazu ist aber nicht erforderlich, daß sie ihre Lehrautorität im höchsten Grade, d. h. ihre Unfehlbarkeit, einsetzen, nicht einmal bei ihren direkten und hauptsächlichsten Aussagen (a. a. O. 158), wie es z. B. in den Kapiteln der allgemeinen Konzilien der Fall ist (ebd. 159).

Andererseits gibt der Verfasser zu, daß die Päpste sich einer Enzyklika auch für Definitionen *ex cathedra* bedienen oder solche Definitionen in eine Enzyklika einschalten können (a. a. O. 154). Mit Recht verweist er dabei auf die dogmatischen Schreiben Leos des Großen und Agathos. Letzteres erwähnt der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Gasser, auf dem Vatikanischen Konzil als Beispiel einer päpstlichen Definition *ex cathedra* (Coll. Lac. VII, 397). Wie weit die anderen von Salaverri angeführten Fälle wirklich als solche Definitionen *ex cathedra* anzusprechen sind, mag hier dahingestellt bleiben.

Richtig betont er, daß die eindeutig kundgegebene Absicht der Päpste, ihre Unfehlbarkeit einsetzen zu wollen, letztlich maßgebend ist, wenn es sich auch nicht immer genau abgrenzen läßt, wie weit sie tatsächlich ihre Unfehlbarkeit einsetzen wollen; denn diese Unbestimmtheit trifft ja auch vielfach beim unfehlbaren „*magisterium ordinarium*“ der Gesamtkirche zu. Es folgt daraus nur, daß nicht immer die unfehlbaren von den nicht-unfehlbaren oder nur authentischen Lehräußerungen des Papstes mit Sicherheit unterschieden werden können. Dadurch ist aber nicht die Gefahr einer Spannung gegeben, wie sie in den Tagen des Vatikanums viel Unruhe geschaffen hat, wie jemand meinte, denn es ist klar, daß keiner zu einer *absoluten* Zustimmung verpflichtet ist, solange es nicht sicher feststeht, daß es sich um eine unfehlbare Lehräußerung handelt, selbst wenn tatsächlich eine solche vorliegt. Gewiß gilt nach CIC can. 1323 § 3 der Grundsatz, daß keine Sache als dogmatisch erklärt oder definiert anzusehen ist, wenn es nicht offenbar feststeht, aber es sind doch Fälle denkbar, in denen eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, ob es aus dem Wortlaut der Lehräußerungen offenkundig feststeht oder nicht, daß es sich um eine unfehlbare Lehräußerung handelt.

Wenn Salaverri als hauptsächlichstes Unterscheidungsmerkmal für

die unfehlbaren Lehräußerungen in den Enzykliken aufstellt: „In den Enzykliken und ebenso in den anderen Schriftstücken des allgemeinen kirchlichen Lehramtes sind diejenigen Äußerungen unfehlbar — er sagt nicht Definitionen *ex cathedra* —, in denen unzweideutig die Pflicht der absoluten Zustimmung aller Gläubigen in die Erinnerung gerufen, eingeschärft, urgiert oder einfach ausgesprochen wird“ (a. a. O. 159), ist damit sachlich sicher das Richtige getroffen.

Auch das wird man wohl zugeben müssen, daß die Päpste ihre unfehlbare Lehrautorität nicht nur in den ganz vereinzelt Fällen eingesetzt haben, die gewöhnlich als Definitionen *ex cathedra* im engeren Sinne angeführt werden, wie die Definition der Unbefleckten Empfängnis Mariens und ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel, sondern daß ihre Lehräußerungen immer dann unfehlbar sind, wenn sie die ganze Kirche absolut zum Glauben verpflichten wollen.

Richtig ist ferner die Feststellung, daß einer unfehlbaren Vorlage einer Lehre durch das „magisterium ordinarium“ des Papstes nicht im Wege steht, daß die betreffende Lehre schon vorher feierlich definiert oder in den Quellen der Offenbarung eindeutig enthalten und vom „magisterium ordinarium et universale“ der Gesamtkirche unfehlbar gelehrt worden ist; denn sonst könnte ja auch eine schon einmal von einem Konzil definierte oder vom gewöhnlichen und allgemeinen Lehramt der Gesamtkirche schon unfehlbar vorgelegte Lehre nicht auf einem späteren Konzil von neuem definiert werden, wie es doch vielfach geschehen ist.

Dagegen dürften in bezug auf die Beweisführung und die Terminologie des Verfassers wohl einige Vorbehalte zu machen sein. Salaverri überträgt das, was das Vatikanum vom „magisterium ordinarium et universale“ der Gesamtkirche sagt, einfach auf das in der Enzyklika „*Humani generis*“ erwähnte „magisterium ordinarium“, das vom Papst allein ausgeübt wird. Ist das berechtigt? — Im Vatikanum wird bei der Definition der Unfehlbarkeit des Papstes nur gesagt, daß sie vorhanden ist, wenn er *ex cathedra* etwas definiert, und zwar in demselben Umfange, wie sie der Gesamtkirche zukommt (vgl. Anm. 5), wenn sie durch ihr feierliches Urteil (= *magisterium extraordinarium*) oder durch ihr gewöhnliches und allgemeines Lehramt (*ordinarium et universale magisterium*) aus dem geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes etwas als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt (vgl. Anm. 7). Hier wird also nur gesagt, daß dem Papst in seinem „*magisterium extraordinarium*“ dieselbe Unfehlbarkeit zukommt wie der Kirche in ihrem „*magisterium extraordinarium*“ und „*ordinarium et universale*“.

Wenn nach „*Humani generis*“ auch dem Papste die Ausübung des „*magisterium ordinarium*“ zugeschrieben wird, folgt noch nicht, daß

dieses „magisterium ordinarium“ des Papstes in *allem* dem „magisterium ordinarium et universale“ der Gesamtkirche gleichgestellt sein muß; denn der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Gasser, hat vom „magisterium extraordinarium“ des Papstes, das auf dem Vatikanum allein in Frage stand, nur gesagt, daß seine Unfehlbarkeit mit der des „magisterium extraordinarium“ und des „ordinarium et universale“ der Gesamtkirche bezüglich des Wesens (Unfehlbarkeit nicht nur de facto, sondern de iure), der Ursache (Beistand Christi und des Heiligen Geistes), des Grades und vor allem des Gegenstandes, nämlich in Sachen des Glaubens und der Sitten, übereinstimme (Coll. Lac. VII, 416). Damit ist aber noch keine *allseitige* Gleichsetzung (*entera igualdad*) zwischen der Ausübung des Lehramtes durch die Gesamtkirche und seine Ausübung durch den Papst allein ausgesprochen, wie Salaverri (a. a. O. 157) meint. Der Schluß von der Unfehlbarkeit des gewöhnlichen und allgemeinen Lehramtes der Gesamtkirche auf die Unfehlbarkeit des gewöhnlichen und allgemeinen Lehramtes des Papstes wäre nur dann berechtigt, wenn die Bezeichnung „allgemein“ in beiden Fällen im selben Sinne gebraucht wäre. Das ist aber nicht der Fall. Das Vatikanum nennt das unfehlbare gewöhnliche Lehramt der Gesamtkirche allgemein, weil es von der Gesamtkirche, d. h. dem gesamten Episkopat in Übereinstimmung mit dem Papste, ausgeübt wird, während Salaverri das gewöhnliche Lehramt des Papstes allgemein nennt, wenn der Papst sich an die gesamte Kirche wendet (vgl. oben S. 204 die Erklärung dazu von Bischof Martin). Das tut er aber auch durch die nur authentischen Verlautbarungen in den Enzykliken.

Dazu kommt, daß die Annahme von unfehlbaren Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes nicht im Einklang stehen dürfte mit der Auffassung der Glaubensdeputation auf dem Vatikanum; denn der Sprecher dieser Deputation, Bischof Gasser, hat ausdrücklich betont, daß der Papst nur dann unfehlbar ist, wenn er durch feierliches Urteil für die gesamte Kirche Sachen des Glaubens und der Sitten definiert (vgl. Anm. 9), d. h. wenn er seine Absicht kundtut, eine Lehre zu definieren oder der Unsicherheit bezüglich einer Lehre oder einer zu definierenden Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er eine endgültige Entscheidung fällt und die betreffende Lehre als von der gesamten Kirche zu halten vorlegt (vgl. Anm. 10). Ein solches „Definieren“ durch ein „feierliches Urteil“ ist aber doch wohl eine Betätigung seines „magisterium extraordinarium“, analog zum „feierlichen Urteil“ der Gesamtkirche, das nach dem Vatikanum (vgl. Anm. 7) in den Konzilsentscheidungen vorliegt und darum zum „magisterium extraordinarium“ gehört. Damit wäre also gesagt, daß das „magisterium ordinarium“ des Papstes für unfehlbare Lehräuße-

rungen nicht in Frage kommt, sondern daß die Unfehlbarkeit des Papstes ausschließlich auf sein „magisterium extraordinarium“ beschränkt ist.

Freilich handelt es sich bei den angeführten Worten von Bischof Gasser, daß der Papst *nur* in seinen „feierlichen Urteilen“ in Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbar ist, nicht um eine authentische Lehräußerung des kirchlichen Lehramtes, sondern nur um die Auffassung der Mitglieder der Glaubensdeputation des Vatikanums, das selbst nur positiv, nicht ausschließlich, wie Salvarri in einer Privatmitteilung richtig bemerkt, von der Unfehlbarkeit des Papstes bei der Ausübung seines „magisterium extraordinarium“ spricht. Darum wird an sich die entgegenstehende Ansicht von unfehlbaren Lehräußerungen seines „magisterium ordinarium“ dadurch noch nicht ausgeschlossen. So versteht man, daß sich katholische Theologen noch nach dem Vatikanum für unfehlbare Lehräußerungen auch des „magisterium ordinarium“ des Papstes aussprechen konnten. Salaverri kann sich dafür, wie gesagt, u. a. auf Billot S. J., Vacant und Bellamy (vgl. Anm. 18, 19, 20) berufen. Soweit ich sehe, ist auch F. Hüth S. J. derselben Ansicht, wenn er in seinem Artikel: Lehräußerungen der Kirche, *Litterae Encyclicae* „Casti connubii“ Pius' XI. (Schol 6 [1931] 251) sagt: „Es sei übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß bei Äußerungen des Papstes selbst die Gegenüberstellung von ‚feierlich‘ und ‚nicht-feierlich‘ sich begrifflich keineswegs deckt mit der Gegenüberstellung von ‚unfehlbar‘ und ‚fehlbar‘. . . . Auch nicht-feierliche Entscheidungen können unfehlbar sein.“ Andererseits sieht er in der Apostolischen Konstitution „Sacramentum Ordinis“ Pius' XII. über das, was zur Gültigkeit der sakramentalen Weihen erforderlich ist, nicht eine Definition *ex cathedra*, wohl eine „feierliche Entscheidung, die sich jeder Möglichkeit eines Irrtums entzieht“ (vgl. Anm. 22). Er spricht also an der letztgenannten Stelle zwar von einer „feierlichen Entscheidung“, das heißt doch wohl von einem „feierlichen Urteil“, das er aber von einer Definition *ex cathedra* unterscheidet. Man sieht nicht recht ein, wie das mit der Auffassung des Vatikanums in Einklang zu bringen ist, das jedenfalls bei der Gesamtkirche das „feierliche Urteil“ eindeutig mit den Konzilsentscheidungen, also mit den Lehräußerungen des „magisterium extraordinarium“ gleichsetzt.

Worin sollte außerdem auch das Unterscheidungsmerkmal zwischen Kathedralentscheidungen und anderen unfehlbaren „feierlichen Urteilen“ des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten bestehen? Der Unterschied kann nicht darin liegen, daß durch eine Kathedralentscheidung einer Streitfrage ein Ende gemacht wird, während durch andere unfehlbare „feierliche Urteile“ des Papstes eine Lehre nur

entsprechend den gewöhnlichen Bedürfnissen als unfehlbar vorgelegt wird; denn der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Gasser, hat auf dem Vatikanum ausdrücklich erklärt, daß die Glaubensdeputation mit dem Wort „definiert“ nicht nur sagen wolle, daß damit einer Streitfrage ein Ende gemacht werde, sondern ganz allgemein, daß der Papst sein Urteil in Sachen des Glaubens und der Sitten direkt und abschließend (*directe et terminative*) ausspreche (vgl. Anm. 12). Das trifft aber doch auch nach Hürth bei der feierlichen Entscheidung über das, was zur Gültigkeit der sakramentalen Weihen erforderlich ist, in der Apostolischen Konstitution „*Sacramentum Ordinis*“ zu (vgl. Anm. 22).

Salaverri gibt zu, daß im Sinne des can. 1323 § 2 des CIC das „feierliche Urteil“ des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten gleichbedeutend ist mit einer Kathedralentscheidung²³, nimmt aber daneben „nicht-feierliche“ Lehräußerungen des gewöhnlichen Lehramtes des Papstes an, wie sie auch nach Hürth (vgl. die oben S. 215 angeführte Stelle) möglich sind. Sie würden sich also durch das Fehlen des feierlichen Charakters von den Definitionen *ex cathedra* unterscheiden, wären also nach oben hin abgegrenzt. Aber worin würde dann der Unterschied zu den nur authentischen Lehräußerungen des „*magisterium ordinarium*“ des Papstes bestehen? — Salaverri sagt: darin, daß der Papst in ihnen eindeutig die gesamte Kirche absolut zum Glauben verpflichtet will. Aber ist denn damit nicht gerade das bezeichnet, was das Vatikanum als „feierliches Urteil“ bezeichnet? So würde sich auch eine solche Lehräußerung wiederum zwar von den nur authentischen Verlautbarungen des gewöhnlichen päpstlichen Lehramtes unterscheiden, aber nicht von den eigentlichen Definitionen *ex cathedra*, ebensowenig wie die von Hürth angenommene zweite Klasse von unfehlbaren feierlichen Entscheidungen. Darauf hat auch Beumer (a. a. O. 268; vgl. oben S. 202 f.) schon mit Recht hingewiesen. Allerdings kann man mit ihm nach dem Gesagten wohl nicht behaupten, die Auffassung Salaverri von unfehlbaren Lehräußerungen des „*magisterium ordinarium*“ des Papstes mache es unmöglich, ein ordentliches unfehlbares Lehramt der Päpste nicht nur nach oben hin, zu der Kathedralentscheidung, sondern auch nach unten hin, zu der authentischen Verkündigung, abzugrenzen.

So wird man also doch wohl auch aus diesen Erwägungen heraus ganz im Sinne der Glaubensdeputation auf dem Vatikanum sagen müssen, daß der Papst *nur* unfehlbar ist in seinen „feierlichen Urteilen“, d. h. in seinen Definitionen *ex cathedra*.

²³ Siehe das in Anm. 2 angeführte Werk „*Sacrae Theologiae Summa*“ Bd. 1, Nr. 646.

Dabei hat das Vatikanum nicht daran gedacht, die Unfehlbarkeit des Papstes auf die Definitionen von Dogmen im strengen Sinne zu beschränken, obgleich es die Unfehlbarkeit tatsächlich nur für diesen Fall *definiert* hat. In dem schon angeführten Bericht über die vorgeschlagenen Verbesserungen sagt nämlich Bischof Gasser, das Konzil habe absichtlich von der Frage abgesehen, ob die Kirche auch in dem unfehlbar ist, was nur mit dem Dogma zusammenhängt, z. B. in bezug auf dogmatische Tatsachen, obgleich die Theologen ihr auch darin einstimmig Unfehlbarkeit zuschreiben (Coll. Lac. VII, 415 f.). Er sagt dann wörtlich: „Der Gegenstand der unfehlbaren Definition ist die Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten und in bezug auf diesen so allgemein ausgesprochenen Gegenstand reicht die Unfehlbarkeit des Papstes genau so weit, wie die Unfehlbarkeit der Kirche in ihren Definitionen von Glaubens- und Sittenlehre. Wie daher jeder zugibt, daß es häretisch ist, der Kirche die Unfehlbarkeit im Definieren von Dogmen abzusprechen, so ist es kraft dieses vatikanischen Dekretes ebenso häretisch, die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn man ihn für sich allein betrachtet, im Definieren von Glaubensdogmen zu leugnen. In den Dingen jedoch, wo es zwar theologisch sicher, aber bisher noch nicht sicher *de fide* ist, daß die Kirche unfehlbar ist, wird auch die Unfehlbarkeit des Papstes durch dieses Dekret des Konzils nicht als *de fide* zu glauben definiert. Mit derselben theologischen Sicherheit, mit der feststeht, daß diese anderen Gegenstände neben den Glaubensdogmen in den Bereich der Unfehlbarkeit fallen, die der Kirche in ihren Definitionen zukommt, ist jetzt und für die Zukunft festzuhalten, daß auch auf diese Gegenstände die Unfehlbarkeit in den vom römischen Papst ausgesprochenen Definitionen sich erstreckt“ (Coll. Lac. VII, 416 f.).

Hier wird also vorausgesetzt, daß es unfehlbare Definitionen des Papstes gibt, die zwar auch zum Glauben und zu den Sitten in Beziehung stehen, also „*doctrina de fide et moribus*“, aber nicht eigentlich Dogmen, d. h. von Gott geoffenbarte und von der Kirche als solche vorgelegte Wahrheiten sind. Solche Definitionen fallen also nicht unter den Begriff der Definitionen *ex cathedra* im engeren Sinne, deren Unfehlbarkeit auf dem vatikanischen Konzil allein definiert worden ist (vgl. Anm. 5 mit Anm. 7), wohl aber unter den Begriff des „feierlichen Urteils“ (*sollemne iudicium*), von dem Bischof Gasser vorher gesagt hat, daß der Papst nur in solchen feierlichen Urteilen unfehlbar ist (vgl. Anm. 23)²⁴. Man kann sie aus praktischen Gründen als Definitionen *ex cathedra* im weiteren Sinne bezeichnen.

²⁴ Der Unterschied zwischen einer Definition *ex cathedra* im engeren Sinne und anderen unfehlbaren Definitionen (Definitionen *ex cathedra* im weiteren Sinne) besteht also nur in bezug auf den Gegenstand (geoffenbarte Wahrheiten oder nur mit

Wenn also das Vatikanum mit allen katholischen Theologen auch neben den Definitionen von Dogmen andere unfehlbare Lehräußerungen des Papstes (Definitionen ex cathedra im weiteren Sinne) annimmt, will es doch offenbar von unfehlbaren Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes nichts wissen; denn sonst hätte der Sprecher der Glaubensdeputation, Bischof Gasser, nicht betont, daß der Papst *nur* unfehlbar ist, wenn er ein „feierliches Urteil“ fällt, wobei unter dem „feierlichen Urteil“ nach dem oben Gesagten nur eine Definition ex cathedra gemeint sein kann. Das „magisterium ordinarium“ des Papstes tritt darum nach ihm als solches ausschließlich in seinen nur authentischen, nicht-unfehlbaren Lehräußerungen in die Erscheinung. In diesem Sinne ist offenbar auch an der in Anm. 1 aus „*Humani generis*“ angeführten Stelle vom „magisterium ordinarium“ des Papstes die Rede.

Dasselbe legt auch can. 1323 nahe. Aus diesem Kanon läßt sich ableiten, daß eine unfehlbare Vorlage von Glaubenswahrheiten in einer Enzyklika nicht dem „magisterium ordinarium“ des Papstes zugeschrieben wird. Der Kanon wiederholt in § 1 wörtlich die Definition des Vatikanums über das unfehlbare Lehramt der Gesamtkirche (vgl. Anm. 7), daß nämlich mit göttlichem und katholischem Glauben alles zu glauben ist, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche durch feierliches Urteil oder durch das gewöhnliche und allgemeine Lehramt als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird. Im § 2 wird näher gesagt, wer ein solches „feierliches Urteil“ über das, was Gott geoffenbart hat und alle glauben müssen, fällen kann, nämlich die allgemeinen Konzilien und die römischen Päpste, wenn sie ex cathedra sprechen. Hier wird also das „magisterium ordinarium“ der Päpste ebensowenig wie im Vatikanum erwähnt. Das wäre aber schwerlich zu verstehen, wenn auch beim Papst ebenso wie bei der Gesamtkirche in bezug auf unfehlbare Glaubensdogmen ein „magisterium extraordinarium“ und „ordinarium“ zu unterscheiden wäre.

Weil in dem angeführten Kanon wie in der Definition des Vatikanums nur von der Unfehlbarkeit der Gesamtkirche und des Papstes in bezug auf die eigentlichen Glaubensdogmen die Rede ist, ist damit allerdings an sich noch nicht gesagt, daß es keine anderen unfehlbaren Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes geben kann, da der Kanon ebensowenig vom „magisterium ordinarium“ des Papstes spricht wie das Vatikanum. Aber Salaverri und die andern Vertreter seiner Ansicht wollen ja die Unfehlbarkeit des „magiste-

geoffenbarten Wahrheiten zusammenhängende Wahrheiten und Tatsachen) und infolgedessen darin, daß die Unfehlbarkeit des Papstes bezüglich der ersteren auf dem vatikanischen Konzil definiert ist, bezüglich der letzteren aber nicht.

rium ordinarium“ des Papstes nicht auf solche Wahrheiten beschränken, die keine Glaubensdogmen sind, sondern nur damit zusammenhängen. Außerdem wäre auch kein Grund einzusehen, die Unfehlbarkeit des „magisterium ordinarium“ des Papstes auf das letztere zu beschränken und die eigentlichen Glaubensdogmen davon auszuschließen.

Salaverri beruft sich auf die Enzyklika „*Humani generis*“. Aber diese hat ebensowenig die Frage entschieden; denn wenn sie die Enzykliken auch im allgemeinen dem „magisterium ordinarium“ des Papstes zuschreibt und in ihnen für gewöhnlich keine unfehlbaren, sondern nur authentische Lehräußerungen des Papstes sieht, will sie doch sicher nicht bestreiten, was auch Salaverri zugibt, daß der Papst auch in einer Enzyklika unfehlbare Kathedralentscheidungen treffen kann und im Laufe der Jahrhunderte auch gelegentlich getroffen hat²⁵. Wenn es aber neben solchen feierlichen Kathedralentscheidungen oder Definitionen noch andere unfehlbare Lehräußerungen des Papstes in den Enzykliken gäbe, wie Salaverri meint, sieht man nicht ein, wie schon gesagt wurde, worin das Unterscheidungsmerkmal bestehen soll. Es käme höchstens die Feierlichkeit des Urteils in Frage, die nach Bischof Gasser ja für unfehlbare Lehräußerungen entscheidend ist, aber dadurch würden nur die unfehlbaren von den nicht-unfehlbaren Lehräußerungen unterschieden, nicht aber die Definitionen *ex cathedra* von anderen unfehlbaren Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes, ganz abgesehen davon, daß beim „magisterium ordinarium“ schwerlich von einem „feierlichen Urteil“ die Rede sein kann.

Wenn es keine unfehlbaren Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes gibt, kann man freilich das „magisterium ordinarium“ des Papstes nicht, wie Salaverri es möchte, auch bezüglich der Ausübung der Unfehlbarkeit einfach mit dem „magisterium ordinarium“ der Gesamtkirche auf eine Stufe stellen; denn das letztere kann unter bestimmten Bedingungen unfehlbar sein, während das erstere das nur authentische Lehramt des Papstes im Unterschied zu seinem unfehlbaren ist. Aber eine solche allseitige Gleichsetzung liegt auch, wie schon gesagt wurde, dem Vatikanum offenbar fern. Ein wesentlicher Unterschied ist schon in der Natur der Sache gegeben; denn beim „magisterium ordinarium et universale“ der Gesamtkirche ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal nicht die Feierlichkeit der Aussage, sondern die Übereinstimmung des gesamten Episkopates mit dem Papst in bezug auf die betreffende Lehre. Dieses Unterscheidungsmerkmal fällt aber beim „magisterium ordinarium“ des Papstes

²⁵ Vgl. u. a. die dogmatischen Schreiben Leos des Großen und Agathos.

fort, das nur „allgemein“ genannt werden kann, wenn und insofern es sich an die Gesamtkirche wendet.

*

Zusammenfassend läßt sich sagen: Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Salaverri sich mit seiner Auffassung von unfehlbaren Äußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes auf den ersten Blick wesentlich von der gewöhnlichen Auffassung unterscheidet, welche die Unfehlbarkeit des Papstes auf die Definitionen *ex cathedra* (im engeren und weiteren Sinne genommen) beschränkt. Bei genauerem Zusehen dürfte dagegen der sachliche Unterschied nicht so groß sein.

Alle unterscheiden nach dem Vatikanum und seinen Akten Definitionen von Glaubensdogmen oder Definitionen *ex cathedra* im engeren Sinne, andere unfehlbare Entscheidungen des Papstes oder Definitionen *ex cathedra* im weiteren Sinne und nur authentische, nicht-unfehlbare, gewöhnlich einfach „authentisch“ genannte Lehräußerungen des Papstes. Dabei sind sich alle klar, daß die Unfehlbarkeit der zweiten Klasse vom Vatikanum nicht definiert ist, weil es sich nicht um Dogmen im eigentlichen Sinne, sondern nur um dogmatische Tatsachen, z. B. bei Heiligsprechungen, oder vielleicht um theologische Schlußfolgerungen handelt, wofern diese nicht mit den Skotisten zu den eigentlichen Glaubenswahrheiten zu rechnen sind.

Alle sind sich auch darüber einig, daß nach CIC can. 1323 § 3 nichts als dogmatisch, d. h. als *ex cathedra* im engeren Sinne, erklärt bzw. definiert anzusehen ist, wenn es nicht offenkundig feststeht²⁶, aber auch darüber, daß es theologisch sicher ist, daß die Unfehlbarkeit des Papstes sich nicht nur auf das eigentliche Dogma (Definitionen *ex cathedra* im engeren Sinne), sondern auch auf andere Sachen erstreckt, die mit dem Dogma zusammenhängen, so daß dieses ohne sie gefährdet wäre, d. h. auf theologische Schlußfolgerungen und dogmatische Tatsachen, wenn nicht die theologischen Schlußfolgerungen, wie gesagt, als virtuell geoffenbarte Wahrheiten nach ihrer Definition mit den Skotisten zum eigentlichen Dogma zu rechnen sind.

Endlich geben alle zu, daß die Enzykliken, wenn sie auch für gewöhnlich nur authentische Verlautbarungen enthalten, vom Papste auch für unfehlbare Kathedralentscheidungen, seien es Definitionen

²⁶ Abgesehen von der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis und der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel haben wir aus neuester Zeit vielleicht in der Apostolischen Konstitution „*Sacramentum Ordinis*“ Pius' XII. vom 30. 11. 1947 in bezug auf das, was zur Gültigkeit der sakramentalen Weihen erforderlich ist, eine dogmatische Definition *ex cathedra* im engeren Sinne vor uns (vgl. die nähere Begründung dafür, in ThQschr 130 [1950] 311—336), obgleich Fr. Hürth S. J. darin zwar eine unfehlbare feierliche Entscheidung, aber keine Kathedralentscheidung sehen möchte (vgl. Anm. 22).

Gibt es unfehlbare Äußerungen des „Magisterium Ordinarium“ des Papstes?

ex cathedra im engeren oder weiteren Sinne, benutzt werden können und gelegentlich benutzt worden sind, jedenfalls wenn man die dogmatischen Schreiben Leos des Großen und Agathos dazurechnet.

Es bleibt also nur die Frage, ob es in den Enzykliken außerdem noch andere unfehlbare Lehräußerungen des Papstes gibt oder geben kann, die dem „magisterium ordinarium“ des Papstes zuzuschreiben sind, wie Salaverri meint, oder ob alle unfehlbaren Lehräußerungen in den Enzykliken ohne weiteres als Definitionen ex cathedra (im engeren oder weiteren Sinne genommen) anzusehen und als solche zum „magisterium extraordinarium“ des Papstes zu rechnen sind. Das letztere dürfte nach dem Gesagten sowohl durch das Vatikanum und seine Akten wie auch durch den can. 1323 des CIC nahelegt werden, so daß man besser nicht von unfehlbaren Äußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes spricht²⁷.

Doch handelt es sich hier insofern nur um eine mehr oder weniger terminologische Frage, als die einen das als Definition ex cathedra bezeichnen, was Salaverri mit Billot, Vacant, Bellamy und wohl auch Hürth als unfehlbare Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes davon unterscheiden möchten. Für die Verbindlichkeit der Lehräußerungen ergibt sich allerdings, wie gesagt wurde, aus den beiden Auffassungen insofern ein wesentlicher Unterschied, als solche unfehlbare Lehräußerungen, auch wenn es sich um formell geoffenbarte Wahrheiten handelt, nur dann unter die Definition des Vatikanums über die Unfehlbarkeit des Papstes fallen, wenn sie als Definitionen ex cathedra anzusehen sind, nicht aber, wenn es sich nur um unfehlbare Lehräußerungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes handeln würde.

²⁷ Es wurde gegen die Annahme eines unfehlbaren „magisterium ordinarium“ des Papstes noch geltend gemacht, daß dadurch die Bedeutung des unfehlbaren ordentlichen Lehramtes der Kirche beeinträchtigt werde, da ein ordentliches Lehramt des Papstes sich zum Nachteil der ordentlichen Lehrverkündigung der Bischöfe auswirken müsse. Dieser Grund dürfte allerdings schwerlich zu Recht bestehen: denn wenn die unfehlbaren Kathedralentscheidungen die unfehlbaren Konzilsentscheidungen nicht überflüssig machen oder beeinträchtigen, ist nicht einzusehen, warum unfehlbare Verlautbarungen des „magisterium ordinarium“ des Papstes die ordentliche Lehrverkündigung der Bischöfe behindern sollen.